

5085 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Außenpolitischen Ausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1995 betreffend ein Bundesgesetz über das vorläufige Sekretariat des Donauschutzübereinkommens

Das "Übereinkommen über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau" (Donauschutzübereinkommen), das am 29. Juni 1994 in Sofia auf Ministerebene unterzeichnet wurde und dem Nationalrat und Bundesrat noch zur verfassungsmäßigen Genehmigung zuzuleiten sein wird, sieht im wesentlichen eine Intensivierung der Zusammenarbeit der Donauanrainerstaaten auf wasserwirtschaftlichem Gebiet mit dem Ziel einer Verbesserung der Gewässergüte und einer Vermeidung negativer, insbesondere auch grenzüberschreitender Auswirkungen vor.

Es enthält Bestimmungen über die multilaterale Zusammenarbeit auf den Gebieten der Emissionserfassung, der Emissionsbegrenzung, der Wassergüteuntersuchung, der Forschung und der Entwicklung, des Informationsaustausches und der Hilfeleistung.

Zur Verwirklichung der Vertragsziele sind insbesondere eine internationale Kommission und ein ständiges Sekretariat (mit Sitz in Wien) vorgesehen.

Das vorläufige Sekretariat des Donauschutzübereinkommens hat seine Tätigkeit in Ermangelung eines geeigneten rechtlichen Rahmens bisher noch nicht aufgenommen. Um eine solche für die Dauer der Übergangsperiode bis zum völkerrechtlichen Inkrafttreten des Donauschutzübereinkommens herzustellen, war die Ausarbeitung des vorliegenden Bundesgesetzes erforderlich. Die Tätigkeit des vorläufigen Sekretariats soll durch freiwillige Beiträge und Leistungen der Unterzeichnerstaaten und der Europäischen Union ermöglicht werden.

Der Außenpolitische Ausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 18. Juli 1995 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1995 07 18

Gottfried Jaud
Berichterstatter

Dr.h.c. Manfred Mautner Markhof
Vorsitzender